

che besitzt, und dem blinden Zufall (casus), der herrschte, wenn etwas ohne Ursache geschähe. Wichtige Stellen: 1:396; KrV A 228f. / B 280ff.; KrV A 458 / B 486.

### Verwandte Stichworte

Freiheit; Möglichkeit; Gesetze der Natur; Notwendigkeit

### Philosophische Funktion

#### 1 *Das Kontingente*

In der Kategorientafel der KrV bildet die „Zufälligkeit“ zusammen mit der „Nothwendigkeit“ das dritte Moment der → Modalität (KrV A 80 / B 106). Die beiden Bestimmungen treten schon bei → Wolff und → Baumgarten zusammen auf: „Das Notwendige ist dasjenige, dessen Gegenteil unmöglich ist; was nicht notwendig ist, ist das Zufällige“ (Baumgarten, *Metaphysica*, §101). Entsprechend schreibt Kant: „Zufällig im reinen Sinne der Kategorie ist das, dessen contradictorisches Gegenheil möglich ist“ (KrV A 458 / B 487). Insofern sie auch nicht existieren oder anders beschaffen sein könnten, sind die → Welt und mit ihr alle Gegenstände der Erfahrung zufällig, das heißt kontingent.

Im Hinblick auf die Ethik unterstreicht Kant die Zufälligkeit der → freien Handlungen. „Alles dasjenige, dessen Grund in einer freien Wahl gesucht werden soll, muß in so fern auch zufällig sein“ (2:101). Es gibt Kant zufolge kein → Fatum, das heißt keine „unbedingte Nothwendigkeit in der Welt“ (*Refl.* 5608, 18:250). Wären unsere Handlungen nichts Kontingentes, verlöre die sittliche → Pflicht ihren Sinn. „Der Imperativ ist eine praktische Regel, wodurch die an sich zufällige Handlung nothwendig gemacht wird“ (6:222). Wie schließlich das berühmte Beispiel aus dem Aufsatz *Vermeintes Recht* zeigt, besitzen die zufälligen Folgen unseres Handelns keinen Einfluss auf deren moralische Beurteilung (vgl. 8:428).

#### 2 *Kein blindes Ungefähr*

2.1 Wie für die Schulmetaphysik, so hebt die Zufälligkeit auch für den vorkritischen Kant das Prinzip vom zureichenden Grund nicht auf. „Nichts zufällig Existierendes kann eines sein Dasein vorgängig bestimmenden Grundes entbehren“ (1:396, Übers. Verf.; → Grund, Satz vom (zureichenden)). In der KrV tritt die → Ursache an die Stelle des

## Zufall

Zufällig ist dasjenige, dessen Gegenteil ebenso möglich ist. Kant unterscheidet zwischen der Zufälligkeit (contingentia) dessen, was eine Ursa-

Grundes. Aus der Ursache folgt zwar mit Notwendigkeit ihre Wirkung; da diese aber durch jene bedingt ist, kann sie selbst nichts absolut Notwendiges, sondern muss etwas Zufälliges sein. Kontingenz ist demnach für Kant alles, was nicht aus sich, sondern aufgrund einer Ursache existiert. Kant definiert „empirische Zufälligkeit“ als „die Abhängigkeit“ der „Veränderungen in der Welt“ von „empirisch bestimmenden Ursachen“ (KrV A 458 / B 486). Ihr Gegenteil ist unmöglich nicht in dem Sinn, dass seine Vorstellung einen Widerspruch enthielte, sondern dass es unter den gegebenen Bedingungen nicht eintreten kann. In der Welt der Erfahrung gilt daher das „Gesetz der Zufälligkeit und Abhängigkeit aller Erscheinungen“ (KrV A 561 / B 589).

Die Rede von der Zufälligkeit oder Kontingenz der Dinge ist also nicht so zu verstehen, als könnte etwas ohne Ursache geschehen. In dem letzteren Fall spricht Kant von einem „blinden Zufall“ oder „blinden Ungefähr“. Die Berufung auf den blinden Zufall besitzt keinerlei Erklärungswert, sondern ist wie „ein Schlagbaum für die herrschende Vernunft, damit entweder Erdichtung ihre Stelle einnehme, oder sie auf dem Polster dunkler Qualitäten zur Ruhe gebracht werde“ (4:532; vgl. *Ref.* 5373, 18:165). Kant hat die Existenz des absolut Zufälligen, das heißt von etwas, das „gar keinen zureichenden Grund hat“ (*Ref.* LXXXVII, 23:32), stets bestritten. Da jede Begebenheit mit Notwendigkeit auf ihre Ursache folgt, „ist der Satz: nichts geschieht durch ein blindes Ungefähr (in mundo non datur casus), ein Naturgesetz a priori“ (KrV A 228 / B 280; vgl. *Ref.* 5971, 18:409ff.).

2.2 Dem Ausschluss des Zufalls im Sinn eines blinden Ungefährs dienen die Überlegungen, die Kant in der *KU* im Hinblick auf die →Zweckmäßigkeit der Natur anstellt. Insofern sich die empirischen Gesetze der Natur nicht aus transzendentalen Prinzipien ableiten lassen, sind sie „nach unserer Verstandeseinsicht zufällig“ (5:180). Gleichwohl beruht die Erkenntnis dieses Zufälligen auf dem Prinzip der Zweckmäßigkeit. Dabei wird „gesetzliche Einheit in einer Verbindung, die wir zwar einer nothwendigen Absicht (einem Bedürfnis des Verstandes) gemäß, aber zugleich doch als an sich zufällig erkennen, als Zweckmäßigkeit der Objecte (hier der Natur) vorgestellt“ (5:184).

### 3 Die Metaphysik des Zufälligen

Das Verhältnis Kants zu der Bestimmung des Zufalls bleibt im Ganzen zwiespältig. Auf der einen Seite benötigt er den Begriff für seine Theorie der Erfahrungswelt. Nur etwas, dessen Gegenteil prinzipiell möglich ist, kann als die Wirkung einer Ursache bzw. der Freiheit angesehen werden. Auf der anderen Seite will Kant jeden metaphysischen Gebrauch des Begriffs des Zufalls ausschließen.

Bisweilen erklärt Kant die Zufälligkeit für eine von anderen Merkmalen abgeleitete Bestimmung. So kritisiert er in *De mundi* das Axiom, wonach alles Zufällige zu irgendeinem Zeitpunkt nicht existiert. Dass etwas irgendwann einmal nicht existiert, folge nicht aus seiner Zufälligkeit, sondern sei in Wahrheit ein Indiz für diese (vgl. 2:417). Im *Handexemplar KrV A* notiert Kant: „Die Zufälligkeit des Veränderlichen wird nur daraus allererst geschlossen, daß nach der zweiten Analogie jeder Zustand seines Daseyns immer einen Grund erfordert, und nicht umgekehrt, daß er darum weil er zufällig ist, einen Grund haben muß“ (*Ref.* LXXXVII, 23:32).

An anderen Stellen erklärt Kant die Zufälligkeit im Sinn der realen und nicht bloß logischen →Möglichkeit des Nichtseins für unerkennbar. So wendet er sich in der *KrV* gegen den Grundsatz „alles Zufällige hat eine Ursache“ (KrV A 243f. / B 301). Der Begriff des Zufälligen bleibe hier unbestimmt, weil ich „eine jede existierende Substanz in Gedanken aufheben kann, ohne mir selbst zu widersprechen, daraus aber auf die objective Zufälligkeit derselben in ihrem Dasein, d. i. die Möglichkeit ihres Nichtseins an sich selbst, gar nicht schließen kann“ (KrV A 243f. / B 302). Später schreibt Kant, die reale Möglichkeit, dass sich etwas auch anders verhalten kann, lasse sich weder a priori noch empirisch aus der Wirklichkeit seines Gegenteils beweisen. Daraus, dass ein Körper sich erst bewegt und dann im Zustand der Ruhe befindet, folge beispielsweise nicht „die Zufälligkeit seiner Bewegung“ (KrV B 290 Anm.), denn dazu müsste man „beweisen, daß *anstatt* der Bewegung im vorhergehenden Zeitpunkte es möglich gewesen, daß der Körper *damals* geruht hätte“ (KrV B 290 Anm.). Der Begriff der realen Zufälligkeit oder Kontingenz bleibt also problematisch (vgl. *Ref.* 5594, 18:244).

Weil die Kontingenz der Dinge als solche nicht erkennbar ist, lässt sich aus der Zufälligkeit

der Welt auch kein Beweis des Daseins → Gottes führen. Schon im *Beweisgrund* hatte Kant den Kontingenzbeweis der „gewöhnlichen Physikotheologie“ kritisiert (2:118), da sie auch diejenige Vollkommenheit und Schönheit, die „mit nothwendiger Einheit aus den wesentlichsten Regeln der Natur abfließen“ (2:118), als zufällig ansehen müsse. In der *KrV* wendet er gegen den „kosmologischen Beweis“ ein, der „transscendentale Grundsatz, vom Zufälligen auf eine Ursache zu schließen“, sei „nur in der Sinnenwelt von Bedeutung“, habe „außerhalb derselben aber auch nicht einmal einen Sinn“ (KrV A 609 / B 637; → Gottesbeweise, Kritik der).

#### Weiterführende Literatur

- Cramer, Konrad: „Kontingenz in Kants ‚Kritik der reinen Vernunft‘“, in: Tuschling, Burkhard (Hg.): Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“. Kant-Tagung Marburg 1981, Berlin u. a.: de Gruyter 1984, 143–160.
- Watkins, Eric: „Kant on Rational Cosmology“, in: Watkins, Eric (Hg.): Kant and the Sciences, Oxford: University Press 2001, 70–89.

*Georg Sans*